

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 20. Dezember 2012

AMTLICHERTEIL

Inhaltsverzeichnis:

1. Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) **S. 128**
2. Berichtigte Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) vom 6.11.2012 **S. 130**
3. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011 **S. 134**
4. Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund“ als Satzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch *) **S. 134**
5. Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellung des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 136**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 32. Sitzung am 06.12.2012 **S. 138**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von September bis Dezember 2012 **S. 139**
8. Aufruf zur Schulanmeldung 2013 **S. 139**
9. Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n, Verf.-Nr.: 3002 – Ausführungsanordnung **S. 139**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

**Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule
Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb des Eigenbetriebs
KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Teilnehmer/innen**

Teilnehmer/innen an Veranstaltungen der Volkshochschule müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Jüngere Personen können nur in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet der/die Leiter/in. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind.

Für Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I und II (Zweiter Bildungsweg) gelten die besonderen Zulassungsbedingungen des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Zweiten Bildungsweges.

**§ 2
Anmeldung**

Die verbindliche Anmeldung zu einem Kurs kann in schriftlicher Form durch das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, online durch das Absenden des Anmeldeformulars sowie telefonisch erfolgen. Bei der telefonischen Anmeldung ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, seine Kontaktdaten vollständig anzugeben. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Teilnehmer/in das ausgewiesene Entgelt, welches je nach Teilnehmerzahl variieren kann. Der/die Teilnehmer/in hat das Recht, die Anmeldung bis 7 Tage vor Kursbeginn zu annullieren. Danach ist das Entgelt - auch bei Nichtteilnahme am Kurs - zu zahlen. Eine Stornierung der Entgeltforderung kann dann nur nach den in § 11 (3) benannten Gründen erfolgen.

**§ 3
Abmeldung**

- (1) Kann der/die Teilnehmer/in aus Gründen, die eine Erstattung des Kursentgeltes rechtfertigen, einen Kurs nicht zu Ende führen, und macht er/sie den Anspruch auf Erstattung geltend, muss er/sie sich schriftlich, unter Angabe und gegebenenfalls Nachweis der Gründe, abmelden. In allen anderen Fällen genügt eine telefonische Benachrichtigung. Die Kursleiter/innen sind nicht berechtigt, An- und Abmeldungen entgegenzunehmen. Die Entscheidung über die Erstattung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule Frankfurt (Oder) kann einen Teilnehmer aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme am Kurs oder an der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder wiederholtem Verzug von Entgeltzahlungen vor. Bei Ausschluss eines Teilnehmers aus wichtigem Grund erfolgt keine Kostenerstattung.

**§ 4
Teilnahmebestätigungen, Zertifikate**

Die Teilnehmer/innen erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung, sofern die Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens 50 % der Gesamtstundenzahl) besucht wurden.

Das Ausstellen eines Zertifikates setzt eine zusätzliche entgeltpflichtige Leistungsüberprüfung im Rahmen des vermittelten Kursinhaltes voraus, deren Ergebnis wird auf dem Zertifikat ausgewiesen.

**§ 5
Sorgfaltspflicht**

Die Geräte, Einrichtungen und Veranstaltungsräume der Volkshochschule sind sorgsam zu behandeln und jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu unterlassen. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Geräten oder anderem Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Beschädigungen sind dem/der Kursleiter/in oder dem/der Fachbereichsleiter/in unverzüglich mitzuteilen. Es besteht generell Rauchverbot in den Gebäuden.

**§ 6
Haftung**

Die Stadt Frankfurt (Oder) haftet nicht für Körperschäden, Sachschäden und den Verlust von Sachen der Teilnehmer/innen, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Frankfurt (Oder) zurückzuführen ist.

**§ 7
Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Frankfurt (Oder) werden Entgelte erhoben. Meldet sich ein/e Teilnehmer/in nach Kursbeginn, aber bis zum Ablauf der ersten Hälfte des Kurses an, ist das volle Kursentgelt zu zahlen. Nach Ablauf der ersten Hälfte des Kurses werden 50% des maßgeblichen Entgeltes erhoben.

**§ 8
Höhe der Entgelte**

Kurse gliedern sich in Unterrichtseinheiten von 45 Minuten. Die Unterrichtseinheit ist Grundlage der Entgeltberechnung.

- (1) Das Entgelt je Unterrichtseinheit beträgt in Abhängigkeit von der Gruppengröße für

	Gruppe I 6 - 9 Teilnehmer/ innen	Gruppe II ab 10 Teilnehmer/ innen
Anfängerkurse Sprachen	2,80 €	2,20 €
Allgemeinbildung Kulturelle Bildung Fortsetzungskurse Sprachen EDV-Grundkurse	3,00 €	2,40 €
EDV-Aufbau- und Spezialkurse Berufliche Bildung Gesundheitsbildung	4,00 €	3,40 €

Bei einer Gruppengröße von 5 Personen beträgt das Entgelt einheitlich 5,00 € je Unterrichtsstunde.

Sofern Kursangebote der Volkshochschule zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

- (2) Die Entgelte zu (1) werden semesterweise erhoben, zuzüglich eines einmaligen Bearbeitungsentgeltes von 3,00 €. Die tatsächliche Höhe des Entgeltes wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Anmeldungen entsprechend den unter (1) genannten Gruppen 7 Tage vor Kursbeginn festgesetzt.
- (3) Soweit bei Veranstaltungen der Volkshochschule Materialien verbraucht werden oder zusätzliche Mietkosten entstehen, ist von den Teilnehmer/innen eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der voraussichtlichen Kosten entspricht.

- (4) Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt beträgt das Entgelt 5,00 €.
- (5) Kurse und Veranstaltungen können entgeltfrei sein, sofern sie einer besonderen Förderung unterliegen (z. B. Angebote des Eltern-Kind-Zentrums oder durch Drittmittel finanzierte Projekte).
- (6) Die Entgelte für Studienfahrten richten sich nach den Preisen der Veranstalter und der Höhe der Aufwendungen der Volkshochschule. Das konkrete Angebot der einzelnen Studienfahrten informiert Interessenten über Inhalt und Entgelt.
- (7) Teilnehmer/innen an Prüfungen, zu deren Abnahme die Volkshochschule Frankfurt (Oder) als Lizenznehmer berechtigt ist, zahlen die vom Lizenzgeber festgelegten Entgelte und ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 €.
- (8) Das Entgelt zum Erwerb eines Zertifikats der Volkshochschule Frankfurt (Oder) zur Leistungsüberprüfung richtet sich nach den entstehenden Kosten und dem Aufwand der Volkshochschule, es wird im Einzelfall festgelegt.
- (9) Entgelte für Lehrgänge, die im Auftrag Dritter (Auftragsmaßnahmen) durchgeführt werden, berechnen sich nach den tatsächlichen Aufwendungen (Honorar-, Sach- und Organisationskosten) der Volkshochschule.
- (10) Das Entgelt für das Ausstellen eines Zertifikats beträgt 2,00 €.

§ 9

Zahlungspflicht und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Zahlungspflichtig sind die Teilnehmer/innen der Kurse und Veranstaltungen, bei minderjährigen Teilnehmer/innen auch die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Teilnehmer/innen erhalten vor Kursbeginn eine Rechnung oder – bei erteilter Einzugsermächtigung – eine Zahlungsbestätigung, aus der sich die Höhe des zu zahlenden Betrages ergibt. Das Entgelt wird spätestens zum Kursbeginn fällig. Eine Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.
Soweit das Entgelt dieser Entgeltordnung als Eintritt zu Einzelveranstaltungen erhoben wird, ist es sofort fällig.
- (3) Auf Verlangen ist den Mitarbeitern der Volkshochschule der Einzahlungsbeleg vorzuweisen.
Teilnehmer/innen, die den Einzahlungsbeleg bis zum 3. Kurstag nach Aufforderung nicht vorgelegt haben, können von den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (4) Beträgt das Entgelt innerhalb eines Semesters mehr als 100,00 €, kann mit den Teilnehmer/innen im Ausnahmefall auf Antrag eine Ratenzahlung von höchstens 3 Raten vereinbart werden.
- (5) Teilnehmer/innen, die sich verbindlich zu Studienfahrten anmelden, haben bei der Anmeldung ein Entgelt in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages gemäß § 8 (6) als Anzahlung zu entrichten. Der Restbetrag wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Studienfahrt fällig. Eine Stornierung ist nur entsprechend den Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Veranstalters möglich. Ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Aufwandes der Volkshochschule wird in jedem Fall einbehalten.

§ 10

Ermäßigung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für Kurse werden auf Antrag
 - um 25 % ermäßigt für
Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner
 - um 50 % ermäßigt für
Personen, die an einer Maßnahme gemäß Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen,

men, sowie für Personen, die Leistungen nach SGB II und XII sowie AsylbLG erhalten, Bezieher von Wohngeld oder Inhaber des Frankfurt-Passes sind.

- (2) Teilnehmern an Kursen »Deutsch als Fremdsprache« wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt, sofern keine Verpflichtung durch Dritte (Arbeitsagentur oder Jobcenter) vorliegt. Für Leistungsbe-rechtigte nach AsylbLG ist die Teilnahme an Kursen »Deutsch als Fremdsprache« entgeltfrei.
- (3) Die Teilnahme an Alphabetisierungskursen ist entgeltfrei, sofern keine Verpflichtung durch Dritte (Arbeitsagentur, Jobcenter) vorliegt.
- (4) Der Ermäßigungsanspruch muss bei Anmeldung, spätestens jedoch 7 Tage vor Kursbeginn durch Vorlage eines entsprechenden Dokuments oder des Frankfurt-Passes nachgewiesen werden. Danach ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.
- (5) Bei Kursen und Veranstaltungen, die aus besonderen kultur-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen durchgeführt werden, wie z. B. Angebote der politischen Bildung oder zusätzliche Angebote für Aussiedler, Asylbewerber, arbeitslose Jugendliche und sowie bei besonderen sozialen Härtefällen können die Entgelte je nach Art und Umfang der Maßnahme von der/dem Leiter/in der Volkshochschule im Einvernehmen mit der/dem 1. Werkleiter/in hin in angemessener Weise ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Bei Kursen, für die Material bereitgestellt wird, beziehen sich die Ermäßigungen nur auf das nach § 8 (1) kalkulierte Entgelt.
- (7) Entgeltermäßigungen für Studienfahrten, Prüfungen und Einzelveranstaltungen, deren Dauer 3 Unterrichtseinheiten nicht übersteigt, sind ausgeschlossen.
- (8) Erfolgt eine Erstattung des Entgeltes an den/die Teilnehmer/in oder eine Teilnahmeverpflichtung durch Dritte, werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 11

Erstattungen

- (1) Ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Entgelte besteht, wenn eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt werden, wird das Entgelt für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Teilnehmer/innen von Kursen, die
 - a) lt. ärztlicher Bescheinigung durch länger als 3 Wochen andauernde Krankheit,
 - b) durch Umzug in eine andere Gemeinde,
 - c) aufgrund geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse lt. Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung die Veranstaltung nicht weiter besuchen können bzw. für die eine weitere Teilnahme unzumutbar ist, werden die gezahlten Entgelte anteilmäßig erstattet. Das Bearbeitungsentgelt wird in jedem Fall einbehalten. Die Erstattung ist schriftlich bei der Volkshochschule zu beantragen.
- (4) Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Erstattungsgrundes, jedoch spätestens bis Semesterende ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die zu erstattenden Beträge werden auf volle 0,50 € genau gerundet.

**§ 12
Umlegen der Entgeltendifferenz**

Wird die Mindestteilnehmerzahl von 6 nicht erreicht, können die fehlenden Einnahmen bei Einverständnis der übrigen Teilnehmer/innen auf diese umgelegt werden.
Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

**§ 13
Nutzung von Räumlichkeiten der Volkshochschule**

- (1) Die stundenweise Nutzung von Unterrichtsräumen der Volkshochschule ist möglich. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Für Veranstaltungen gewerblicher Art bzw. zu Erwerbszwecken werden diese Räume nicht überlassen. Private Nutzungen sind ebenso ausgeschlossen.
- (3) Fachunterrichtsräume (Biologie, Chemie, Physik o. ä.) werden nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Entgelt beträgt für:

Klassenräume bis 50 qm	5,40 € je begonnene Stunde
Klassenräume über 50 qm	6,20 € je begonnene Stunde
- (5) Zusätzliche Leistungen sowie die Nutzung technischer Ausstattung werden darüber hinaus in Rechnung gestellt.

**§ 14
Bereitstellung von Kopien für Kursleitende und Lehrer/innen**

Sofern Unterrichtsmaterialien von den Kursleitenden und Lehrer/innen in der Volkshochschule kopiert werden müssen, ist ein Entgelt von 0,03 € für eine A4-Kopie, 0,06 € für eine A3-Kopie sowie 0,40 € für eine A4-Farbkopie und 0,80 € für eine A3-Farbkopie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Beginn des Frühjahrssemesters 2013 am 07. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder) vom 18.04.2001, erschienen im Amtsblatt 4/2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 11.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Berichtigte Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) vom 6.11.2012

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 9 am 21. November 2012 wird die nachfolgend aufgeführte Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 20.12.2012 erneut öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder),

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.11.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Stadt Frankfurt (Oder) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch öffentlichen Vertrag sind.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt B Anwendung.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

**§ 3
Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung und Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Gebühren für mündliche Auskünfte werden nicht erhoben.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung

zung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) dient.

- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 3 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.
- (5) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Amtshandlungen derjenigen Behörden verpflichtet, die in den Gebührenordnungen benannt sind. Die Gebührenordnungen können die danach gebührenpflichtigen Amtshandlungen einschränken.
- (6) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG Bbg. – wonach bestimmte Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend gelten – sowie nach § 12c KAG Bbg. auf Antrag im Einzelfall über
 - a) eine abweichende Festsetzung von Beträgen bereits im Festsetzungsverfahren (analog § 163 AO),
 - b) eine Stundung (analog § 222 AO) oder
 - c) einen vollständiger oder teilweiser Erlass (analog § 227 AO) entschieden werden.

**§ 4
Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG Bbg. notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere Auslagen eingezogen.
- (4) Über die entrichtete Gebühr ist dem Einzahler eine Quittung auszuhandigen.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme

von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für Widerspruchsbescheid nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird, bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

§ 9

Säumniszuschlag

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg.) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11

In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen:
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder),
Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen
Abschnitt B - Besondere Tarifstellen

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen</u>		
1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtlichen Auswertungen und Vornahme Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen	
1.1	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	18,85
1.2	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,50
2	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	5,40
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne usw.)	
2.2.1	bei einfachen, übersichtlichen Schriftstücken in deutscher Sprache je Seite	5,80
2.3	Sonstige Bescheinigungen	6,05
2.4	Zeugnisse (z. B Ursprungszeugnisse)	6,05
2.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	10,40
	(Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.)	
3	Anfertigung von schwarz-weiß, Farb- und elektronischen Kopien	
3.1	bis zum Format DIN A 4 je Blatt	1,50
3.2	im Format DIN A 3 je Blatt	1,50
4	Überlassung von Unterlagen (Hausakten, Karteien usw.)	
4.1	Zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume - je angefangener halben Stunde	18,65
4.2.	Zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume bei - je angefangenen Tag	37,30
	bei Zusendung auf dem Postweg zusätzlich	
	- online	5,90
	- über die Filiale	6,90
	- inklusive Abholung	8,90

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
5.1	bei Verwendung eines Vordruckes	18,30
Frankfurt (Oder), den 06.11.2012		
Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister		
<u>Abschnitt B - Besondere Tarifstellen</u>		
7	Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen (Amt 20)	
7.1	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,95
7.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	2,65
8	Amt für Zentrales Immobilienmanagement (Amt 65)	
8.1.	Siegelschreiben für Genehmigungen für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt	50,45
9	Amt für Öffentliche Ordnung (Amt 32)	
9.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro	7,70
9.2.	Verwahrung von Führerscheinen	10,35
9.3.	ordnungsrechtliche sonstige Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten	6,50
10	Amt für Jugend und Soziales (Amt 50)	
10.1	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden	23,25
10.2	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden	23,25
10.3	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile verursacht werden	23,25
10.4	Zustellung der unter Tst. 10.1 und 10.2 erstellten Urkunden durch PZU bei Nichterscheinen (Preis der Post)	3,00
11	Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Amt 66)	
11.1	Vergabe von Grabnutzungsrechten	
11.1.1	Abschluss von Grabnutzungsverträgen	27,60
11.1.2	Umschreibung von Grabnutzungsrechten	8,25
11.1.3	Ausstellung von Nachweisen für Beisetzungen auf der Urngemeinschaftsanlage	22,05
11.2	Ausfertigung von Nachweisbescheinigungen Verstorbener (außer Kriegsgräberwesen)	33,10
11.3	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales	33,10

11.4.	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung		12.1.8	Gebühr nach Zeitaufwand	
11.4.1.	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand	16,05		Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
11.4.2.	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit erhöhtem Aufwand	32,10		- jede angefangene halbe Stunde	22,50
11.4.3.	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit hohem Aufwand	83,50	12.2	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	151,50
11.4.4.	für jede gleichzeitig erstellte und bestätigte Abschrift (Nebenausfertigung)	9,60	12.3.	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen	29,85
11.5	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung		13	Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62) (Auf nachfolgende Leistungen der Tst. 13.1. bis 13.5 wird der derzeit gültige Umsatzsteuersatz erhoben.)	
11.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern keine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist		13.1	Digitale Stadtkarte (DSK) Der Inhalt der DSK basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg. Die DSK wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 2000 erstellt und wird in Abständen aktualisiert.	
11.5.1.1	mit einfachem Aufwand,	11,90	13.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt	21,10
11.5.1.2	mit erhöhtem Aufwand	19,85		größer DIN A3, je Blatt	38,00
11.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)			Jede Mehrausfertigung 20% der Erstaufbereitung	
11.5.2.1	sofern eine Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	57,95	13.1.2	Digitale Auszüge der DSK	
11.5.2.2	sofern mehrfache Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	95,25		Die Abgabe erfolgt im DXF Ausgabeformat auf Datenträger oder per E-Mail	
12	Bauamt (Amt 61)			Digitale Auszüge werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
12.1	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)		13.1.3	Auszüge der Tst. 13.1.1 und 13.1.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstaufbereitung der Stadtkarte	
12.1.1	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert		13.2	Stadtgrundkarte 1975-1990	
	- bis 50.000 Euro	50,50	13.2.1.	Analoge und digitale Auszüge der Stadtgrundkarte werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
	- bis 500.000 Euro	75,75	13.4	Digitale Orthophotos (DOP)	
	- ab 500.000 Euro	101,00	13.4.1	DOP (colour) Befliegungsjahr 2002 und DOP (schwarz/weiß) Befliegungsjahr 1999	
12.1.2	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB - je Wohnung	37,85	13.4.2.	Analoge und digitale Auszüge der digitalen Orthophotos werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
12.1.3	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	71,50	13.5	Gebühr nach Zeitaufwand	
12.1.4	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen			Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	- bis 50.000 Euro	71,50		- jede angefangene halbe Stunde	22,50
	- bis 500.000 Euro	92,55	13.6.	Abgabe der Straßen- und Adressdatei	
	- ab 500.000 Euro	117,80		- einmalig	32,45
12.1.5	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB	92,55		- vierteljährig	115,40
12.1.6	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen	12,60			
12.1.7	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren	50,50			

13.7. Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag 28,85

14 Kommunale Statistikstelle (Amt 13)

14.1 Bereitstellung von Dateninformationen
Daten gem. festem Informationsangebot im Internet unter www.stadt-frankfurt-oder.de als „Übersicht über kleinräumige statistische Auskunftsinformationen“

14.1.1 Spezifische Datenanfragen (außerhalb des Auskunftskatalogs)
je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit 18,10

15 Gesundheitsamt (Amt 53)

15.1 Amtsärztliche Untersuchungen
je angefangene halbe Stunde Untersuchungszeit 62,55

Frankfurt Oder), den 06.11.2012

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) vom 06.05.2011

Auf der Grundlage des §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrecht des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 65) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Punkt 4

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach § 1 Punkt 1 bis 3 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 2

Inktafftreten

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 11.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund“ als Satzung (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch *)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.12.2012 den Bebauungsplan BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund“ (Stand 11.2012) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Verfahren für den

Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde nach den Regelungen des § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt, im Nordwesten vom Wolfsweg, im Nordosten von der Straße Am Klinikum, im Südosten von der Wohnbebauung der Straße Am Waldrand (Bebauungsplangebiet BP-17-001 „Am Waldrand“), im Südwesten von der Kleingartenanlage und der Wohnbebauung am Fuchsweg / Kreuzungsbereich Wolfsweg. (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)

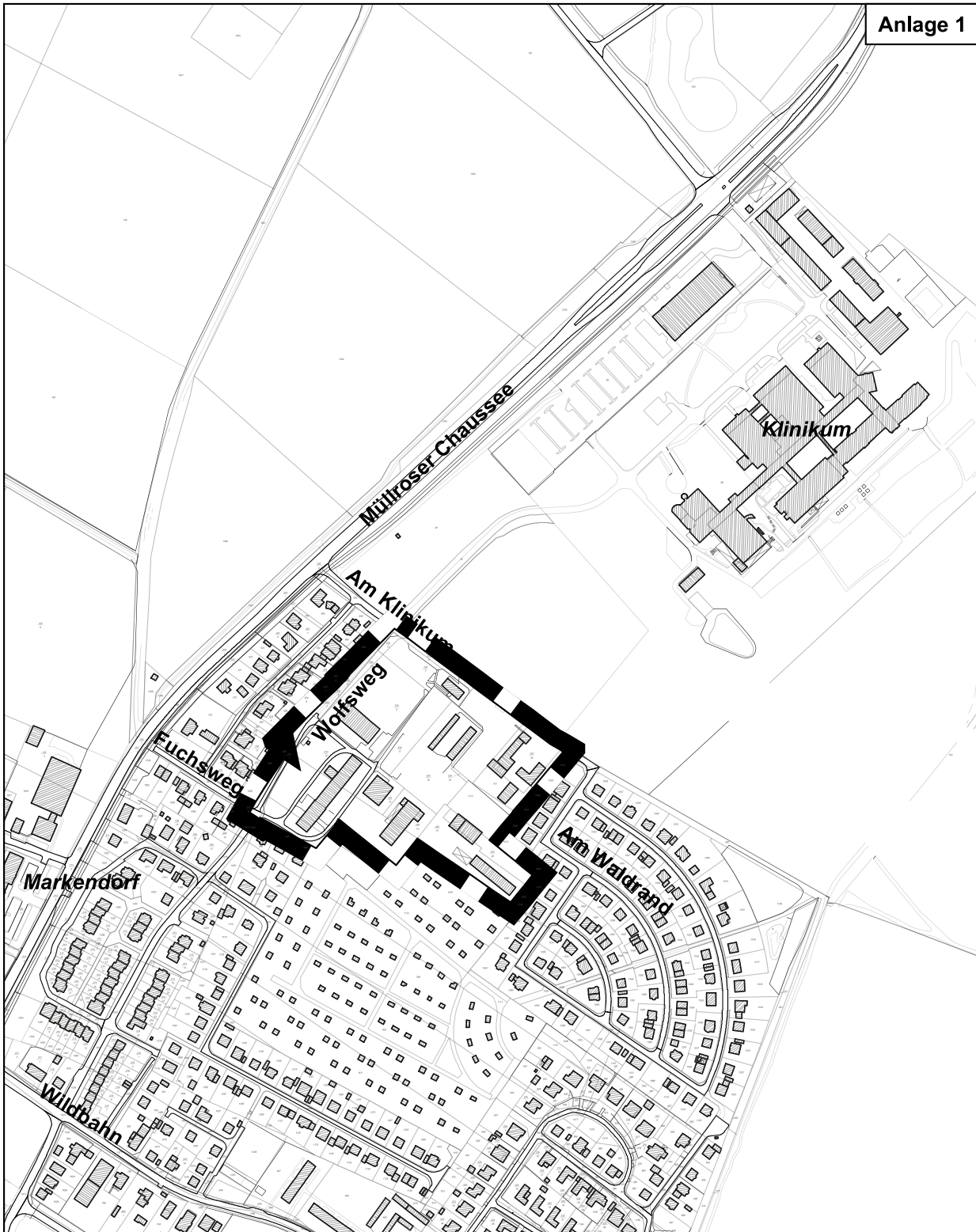
Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe S. 135)

Frankfurt (Oder), den 14.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 134)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-17-002 Markendorf "Am Wiesengrund"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)



Stand: 24.06.2011

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-17-002 Markendorf „Am Wiesengrund“ angeordnet.

Vom Tag dieser Bekanntmachung an, wird der Bebauungsplan auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) ausgelegt.

Frankfurt (Oder), den 14.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Aufstellung des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ (Stand 09/2012) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Planentwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der Bebauungsplan zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Innenstadtgebiet von Frankfurt (Oder), am westlichen Rand des Stadtzentrums und am westlichen Endpunkt der in Ost-West-Richtung verlaufenden Zentrumshauptachse. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 8.135 m² wird umgrenzt von der Ernst-Thälmann-Straße im Osten, der Heilbronner Straße im Süden und von der Leipziger Straße im Westen. Er umfasst dabei Teile der Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 der Flur 35, Gemarkung Frankfurt (Oder). Das für die Bebauung vorgesehene Areal wird baulich eingefasst durch vier- bis fünfgeschossige Gründerzeitbebauung im Osten an der Ernst-Thälmann-Straße, drei- bis viergeschossige Bebauung im Bereich des Klinikums an der Heilbronner Straße und fünfgeschossige Wohnbebauung an der Thielestraße parallel zur Leipziger Straße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplans BP-01-011 „Allianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße“ liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltberichts-entwurf verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen

der frühzeitigen Beteiligung, im Einzelnen vom
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu den Belangen der Raumordnung;
Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu den Belangen Bodendenkmalschutz und –pflege, Denkmalpflege;
Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Kampfmittelbelastung;
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR zu den Belangen Naturschutz;
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu diesen Belangen;
Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Ost zum Immissionschutz, Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hochwasserschutz, Naturschutz, Artenschutz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 02.01.2013 bis einschließlich 01.02.2013 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

**Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011, BGBl. I S. 1509)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice - Leben, Arbeiten und Wohnen - Wohnen, Bauen, Immobilien - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 137)

Frankfurt (Oder), den 14.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 136)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-01-011 "Alianzdreieck an der Ernst-Thälmann-Straße"



Originalmaßstab 1 : 2.000

Stand: Juli 2011

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 32. Sitzung am 06.12.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Kulturausschuss
und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
hier: Christian Seibert, Hellmut Schumann**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion der FDP/Fff/BB **Herrn Christian Seibert** anstelle von Helga Grune als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss und **Herrn Hellmut Schumann** anstelle von Wilko Möller als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

**Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Kulturausschuss,
Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales und Aus-
schuss für Bildung und Sport**

hier: Lothar Schneider, Hans Stegemann, Corinna Krieger

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die SPD-Fraktion **Herrn Lothar Schneider** anstelle von Elisabeth Hammann-Labitzke in den Kulturausschuss, **Herrn Hans Stegemann** anstelle von Angelika Göritz in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Sport, **Frau Corinna Krieger** anstelle von Carsten Schirmmacher in den Ausschuss für Bildung und Sport.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft den sachkundigen Einwohner Tim Berthold im Kulturausschuss ab.

**Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Finanzausschuss
und in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales**

hier: Fabian Fehse, Ronny Diering

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion DIE LINKE. **Herrn Fabian Fehse** anstelle von Richard Rath als sachkundigen Einwohner in den Finanzausschuss und **Herrn Ronny Diering** anstelle von Richard Rath als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales.

**Umbesetzung im Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs
GmbH Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss Herrn Frank Hammer gemäß § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) als Mitglied des Aufsichtsrates der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) abzuwählen und **Herrn Axel Henschke** gemäß § 6 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Messe- und Veranstaltungs GmbH Frankfurt (Oder) zu entsenden.

**Offener Wahlbeschluss nach §§ 41, 97 Absatz 1, 2 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mit-
gliedes der Fraktion FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis im
Aufsichtsrat der Investor Center Ostbrandenburg GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß §§ 41, 97 Absatz 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Roland Thom** anstelle von Stefan Voss als Mitglied im Aufsichtsrat der Investor Center Ostbrandenburg GmbH.

Regionale Schulessenversorgung fördern

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert – in Ergänzung zum laufenden Diskussionsprozess mit Eltern, Schulen, Schülerinnen und Schülern – Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität des Schulessens zu prüfen und die Stadtverordnetenversammlung bis März 2013 über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Folgende Punkte sind in die Prüfung mit aufzunehmen:

- Förderung des Anteils regionaler Produkte;
- Einhaltung der Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE);

- Erhöhung des Vollwert-Anteils und Erhöhung des Bio-Anteils sowie die Bevorzugung saisonaler Produkte;
- Sicherstellung einer stressfreien Essenaufnahme durch ausreichend lange Pausen, sinnvolle Einbindung der Essenzeiten in den rhythmisierten Ganztags und entsprechende Gestaltung der Räume;
- Sicherstellung, dass die beauftragten Versorger die Anforderungen des Vergabegesetzes zu Mindestlöhnen einhalten.

Beispiele der dezentralen Schulessenversorgung wie derzeit z.B. in der Lennegrundschule und der Hansaschule sollten besonders befördert werden. Ebenso sollen Initiativen der Kitas, Schulen und Horte, die Kinder bei der Zubereitung und Essenausgabe zu beteiligen und Ernährungsbildung zu fördern, betrachtet werden.

**Einstufung der öffentlichen Straße Lindenplatz in Rosengarten
als Hauptverkehrsstraße TOP 7.9**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stuft die öffentliche Straße Lindenplatz in Rosengarten als Hauptverkehrsstraße i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Abs. 6 Nr. 3 Alt. 1 Straßenbaubeitragssatzung ein.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass bis zur Umsetzung des Beschlusses zu Nr. 1 eine unbillige Härtesituation für die Beitragspflichtigen besteht und ein Sofortvollzug nicht im öffentlichen Interesse steht. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, bis zur Umsetzung des Beschlusses zu Nr. 1 gem. § 80 Abs. 4s. 3 Alt. 2 VwGO die Vollziehung der bisher ergangenen Beitragsbescheide auszusetzen und auf die Erhebung von Aussetzungszinsen gem. §§ 237 Abs. 3, 234 Abs. 2 AO für die Dauer der Aussetzung zu verzichten.
3. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, sich gegenüber der Brandenburgischen Landesregierung und dem Brandenburgischen Landtag dafür einzusetzen, dass die Kommunen durch eine Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze finanziell in die Lage versetzt werden, auf Satzungen wie die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung – SBBS) vom 18. Mai 2004 zu verzichten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Oberbürgermeister, die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung – SBBS) vom 18. Mai 2004 zu überarbeiten und das Ergebnis der Überarbeitung der Stadtverordnetenversammlung in ihrer letzten Sitzung vor der Sommerpause 2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Benennung zwei neuer Straßen im Ortsteil Frankfurt (Oder)-Mar-
kendorf im Bereich des BP-17-002**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benennung zwei neuer öffentlich genutzter Straßen im Ortsteil Frankfurt (Oder)-Markendorf im Bereich des BP-17-002 in „Goldammerweg“ und „Grünfinckenweg“.

**Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Gesamtstädtische
Stadtumbauplanung“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stelle „Sachbearbeiter/in Gesamtstädtische Stadtumbauplanung“ im Bauamt wird mit Wirkung vom 01.04.2013 von Frau Marieluise Handrup besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Bericht über Kinder in besonderen Problemlagen aus Perspektive der Jugendhilfe
- Strukturatlas 2012; Stadt- und Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder)
- Kalkulation der Straßenreinigungs-Winterdienstgebühren für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011
- Haushaltswirtschaft 2012; hier: Haushaltssperre gem. § 71 Brandenburgische Kommunalverfassung
- Beteiligungsbericht 2011 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

- Erstattung von Mehraufwendungen aufgrund des Widerrufs eines genehmigten Erholungsurlaubes

Frankfurt (Oder), 10.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse des Hauptausschusses im Zeitraum von September bis Dezember 2012

Sitzung des Hauptausschusses am 10.09.2012

Zuschlagserteilung für die Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Baumaßnahme:

„Gestaltung von Freianlagen im Denkmalsbereich „ Stadtteil am Grünen Weg“ in Frankfurt (Oder),
Los 3 - Freiflächengestaltung“

Sitzung des Hauptausschusses am 24.09.2012

Zuschlagserteilung für das Offene Verfahren nach VOL/A für die Leistung:

„Fahrbahn – Winterdienst auf öffentlichen Straßen der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum von 1 Jahr, beginnend mit der Winterperiode 2012/2013, mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr, jedoch maximal 3 Verlängerungen“

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden des städtischen Grundstückes der Flur 41, Flurstück 297, Baufeld „Kellenspring“

Zuschlagserteilung für die Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A zur Lieferung eines Rettungswagen nach EN 1789 für das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder)

Sitzung des Hauptausschusses am 29.10.2012

Vergabe Erbbaurecht- Grund und Boden des städtischen Grundstückes Damschkeweg 64/ Baumschulenweg, Flur 82, Flurstücke 90 und 93

Grundstücksverkauf- Flur 43 Flurstück 3 mit einer Teilfläche von ca. 285 m

Zuschlagserteilung für eine öffentlichen Ausschreibung nach der VOL/A zum „Neuerwerb einer Zugmaschine/Rasentraktor mit den Anbaugeräten Bodenfräse, Frontkraftheber, Frontkehrmaschine, Materialaufnahme, Schlegelmäher, Streuer, Gartenhäcksler und Anhänger“

Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2012

Grundstücksverkauf - Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 150, Flurstück 2 mit einer Teilfläche von ca. 237,00 m²

Grundstücksankauf - Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 9, Flurstück 455 mit der Gesamtgröße von 766,00 m² und Flurstück 472 mit einer Teilfläche von ca. 225,00 m²

Sitzung des Hauptausschusses am 03.12.2012

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg zur Übernahme der Nettoaufwendungen für den Erstattungszeitraum 2011

Kreditaufnahme - Umbau ehemaliges Georgenhospital

Der Hauptausschuss legte die Entscheidung zur Aufnahme eines Investitionskredites i. H. v. 700.000 € für die Maßnahme „Umbau ehemaliges Georgenhospital zur Begegnungsstätte für international Studierende und Gastwissenschaftler am Investitionsort Berliner Straße, 15230 Frankfurt (Oder)“, für die seine grundsätzliche Zuständigkeit nach § 13 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) besteht, der Stadtverordnetenversammlung aufgrund von § 50 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf zur Beschlussfassung vor.

Folgauftrag für den Wachschatz im Asylbewerberheim „An den Seefischen 20“ in 15234 Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2013

Frankfurt (Oder), 12.12.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Aufruf zur Schulanmeldung 2013

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2013.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 20. Februar 2013 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 10 vom 29.12.2010, S. 154).

Der Anmeldezeitraum ist vom 18.02.2013 bis zum 22.02.2013.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 04. Dezember 2012

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n

Verf.-Nr.: 3002 I

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren, Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Februar 2013** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

¹ 1FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.04.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 30.04.2008 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit die im Bodenordnungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke mit dem Tage des neuen Rechtszustandes (01. Februar 2013) auf die Empfänger übergehen.

4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Februar 2013 zurück (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG).
5. Zur Einzahlung der im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)² angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan und der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan sind bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen

² 2 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 21.11.2012
Im Auftrag

Großelindemann
Großelindemann



ENDE DES AMTLICHEN TEILS